



Industrie- und Handelskammer für  
München und Oberbayern

## **Resolution zu den Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung**

Seit dem 1. Januar 2002 erhält die Finanzverwaltung Zugriffsrechte auf elektronisch gespeicherte Daten und EDV-gestützte Buchführungssysteme. Neben dem erwarteten Mehraufwand für die Unternehmen treten jetzt auch zunehmend erhebliche Probleme im Rahmen der Anwendungspraxis auf.

Der **Finanz- und Steuerausschuss der IHK für München und Oberbayern** fordert daher bei den Zugriffsrechten der Finanzverwaltung folgendes:

1. Der Zugriff der Finanzverwaltung soll sich nur auf die im Unternehmen tatsächlich genutzten Auswertungsprogramme und Auswertungsmöglichkeiten beschränken.
2. Klarstellung durch das BMF, dass es sich bei der BMF-Internetveröffentlichung "Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung" weder um verbindliche noch um intern bindende Verwaltungsanweisungen handelt, die von den Betriebsprüfern zu befolgen sind. Auch wenn in der aktuellen Internet-Version vom 6. März 2003 formal davon gesprochen wird, dass hiervon keine Rechtsbindung ausgehen soll, richten sich de facto die Betriebsprüfer größtenteils weiterhin nach diesem Fragen- und Antwortenkatalog.
3. Ein Vorhalten und Aufbewahren alter Hard- und Software durch die betroffenen Unternehmen lediglich für steuerliche Zwecke widerspricht dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und soll daher unterbunden werden. Gemäß dem BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 (GDPdU) muss im Falle eines technischen Systemwechsels die maschinelle Auswertbarkeit steuerrelevanter Daten beim Datenzugriff durch die Finanzverwaltung gewährleistet sein. Zwar führt das BMF-Schreiben aus, dass es

bei derartigen Fällen nicht erforderlich ist, die ursprüngliche Hard- und Software vorzuhalten, wenn die maschinelle Auswertbarkeit vor dem Systemwechsel archivierter Daten durch das neue oder ein anderes System sichergestellt ist. Die ersten praktischen Erfahrungen der betroffenen Unternehmen zeigen jedoch, dass dies aus technischer und wirtschaftlicher Sicht in der Regel nicht realisierbar ist. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die betroffenen Unternehmen die alte Hard- und Software aufgrund der realen Gegebenheiten, insbesondere verursacht durch die langen Aufbewahrungsfristen, vorhalten müssen. Wir treten deshalb dafür ein, das Gesetz zu ändern oder auf dem Verwaltungswege eine Erleichterung für die Wirtschaft zu ermöglichen.

Wir schlagen insbesondere vor, das BMF-Schreiben im Punkt I 3 b) wie folgt zu ergänzen:

„Wenn zum Zeitpunkt des Beginns oder während der Dauer einer Außenprüfung die im Prüfungszeitraum eingesetzte Hard- und Software nicht mehr produktiv im Unternehmen eingesetzt wird, kann auf das Vorhalten abgeschalteter Systeme verzichtet werden, wenn die in § 147 Abs. 6 AO vorgesehene Möglichkeit der Überlassung der Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern durch den Steuerpflichtigen gewährleistet wird und das Lesen, Filtern und Sortieren von Daten möglich ist.“

Dadurch würde die Finanzverwaltung eine wirtschaftlich sinnvolle und pragmatische Lösung ermöglichen sowie dem permanenten technischen Fortschritt in der IT Branche Rechnung tragen.

Der Finanz- und Steuerausschuss der IHK für München und Oberbayern bittet den DIHK, die vorgenannten Forderungen gegenüber dem BMF zu unterstützen.

München, den 26. Juni 2003